Materialablagerung "Tuf"

G	۵	m	ρi	in	d	A	S	is	at
_	u		5			•	u	ıc	3 L

(Inertstoffdeponie für unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial)

Betriebsregleme	ent
-----------------	-----

vom: 07.01.2002

Bewilligungsinhaberin: Polit. Gemeinde Siat

Betreiberin:

Polit. Gemeinde Siat, Canzlia communala 7157 Siat Tel. 081/925 41 38

Tel.: 081/925 41 38

Fax: 081/925 10 10

Betreiberin:

Polit Gemeinde Siat

Ort und Datum

7157 Siat, 07.01.2002

vom Amt für Umweltschutz genehmigt: Abteilung Abfall / Kies, der Abteilungsleiter **Ort und Datum**

R. Colonder

Chur, 19. Febr. 2002

INHALTSVERZEICHNIS

1	Geltungsbereich	3
2	Betriebsordnung	3
3	Betriebsführung	3
4	Einzugsgebiet / Benützerrecht	3
5	Zugelassene Abfälle	4
6	Mengenerfassung und Kontrolle der Abfälle	4
7	Einbau der Abfälle	4
8	Unterhalt von Deponieareal und Umgebung	5
9	Betriebsjournal / Berichterstattung	5

1 Geltungsbereich

1.1 Dieses Betriebsreglement gilt für die Materialablagerung "«Standort»" in der Gemeinde Siat Grundlage des Betriebsreglementes bilden die Vorschriften der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10.12.1990. Die Materialablagerung wird betrieben durch Polit. Gemeinde Siat, Canzlia communala 7157 Siat, Tel. 925 41 38.

2 Betriebsordnung

- 2.1 Die Betreiberin erlässt eine Betriebsordnung, worin alle für die Anlieferer wichtigen Informationen enthalten sind.
 - Die Betriebsordnung wird bei Bedarf den Anlieferern abgegeben.
- 2.2 Die Betriebsordnung kann durch die Betreiberin geändert werden.

3 Betriebsführung

- 3.1 Für die Führung der Materialablagerung ist der Deponiewart zuständig.
- 3.2 Der Deponiewart ist verpflichtet, die Materialablagerung so zu führen, dass dieses Reglement eingehalten wird und dass die durch den Deponiebetrieb verursachten Emissionen (Staubentwicklung, Lärm) so gering wie möglich gehalten werden.
- 3.3 Der Betreiberin, bzw. die verantwortliche Person, stellt sicher, dass sämtliches Personal den Inhalt dieses Betriebsreglementes kennt und richtig anwendet.

4 Einzugsgebiet / Benützerrecht

- 4.1 Das Einzugsgebiet umfasst die Gemeinde Siat. Lieferungen von ausserhalb des Einzugsgebietes bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsinhaberin.
- 4.2 Die Materialablagerung nimmt unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial von öffentlichen und privaten Anlieferern entgegen.
- 4.3 Massgebend für die Zulassung ist der Entstehungsort des Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterials (z.B. Baustelle, Kieswerk usw.) und nicht der Firmensitz des Anlieferers.

5 Zugelassene Abfälle

- 5.1 Es darf nur unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial abgelagert werden. Grundlage der Beurteilung sind die Richtwerte U für unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (BUWAL Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial, "Aushubrichtlinie", Juni 1999).
- 5.2 Ist die Zusammensetzung eines Abfalls, der angeliefert werden soll, unbekannt, oder stammt er aus dem Bereich
 - · einer Schiessanlagen
 - · einer stark befahrenen Strassen
 - eines Gewerbe- und von Industrieareales, wo mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gearbeitet wird oder wurde
 - · eines Unfallareales

so muss durch Laboranalysen vorgängig geprüft werden, ob es abgelagert werden darf. Die Analysekosten von Material aus den erwähnten Bereichen gehen zu Lasten des Anlieferers.

5.3 Bestehen Unklarheiten über die Zulässigkeit des abzulagernden Materials, nimmt der Deponiewart Rücksprache mit der Betreiberin. Ist so keine Klärung zu erreichen, wird das Amt für Umweltschutz kontaktiert, welches definitiv über Vorgehen und/oder Zulässigkeit entscheidet.

6 Mengenerfassung und Kontrolle der Abfälle

- 6.1 Der Deponiewart prüft die Anlieferungen optisch und geruchlich
- 6.2 Die Mengenerfassung der Anlieferungen erfolgt nach lose angelieferter Kubatur
- 6.3 Anlieferungen, die mit Abfällen verunreinigt sind, welche nicht eingebaut werden dürfen, werden zurückgewiesen, bzw. zu Lasten des Anlieferers gesetzeskonform entsorgt.
- 6.4 Die Betreiberin und das Amt für Umweltschutz sind jederzeit befugt, angelieferte Abfälle zu kontrollieren, zu analysieren und zu beurteilen. Die Analysekosten für die Kontrollproben gehen bei Beanstandungen zu Lasten des Anlieferers. Grundlage der Beurteilung sind die Richtwerte U für unverschmutztes Aushubmaterial (BUWAL Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial, Juni 1999).
- 6.5 Werden nicht zugelassene Abfälle in die Materialablagerung eingebaut, kann das Amt für Umweltschutz die Betriebsbewilligung aufheben

7 Einbau der Abfälle

7.1 Der Einbau der Abfälle erfolgt aufgrund eines Schüttplans. Die Betreiberin aktualisiert diesen jährlich.

8 Unterhalt von Deponieareal und Umgebung

- 8.1 Der Deponiewart sorgt innerhalb und ausserhalb des Deponieareals für Ordnung.
- 8.2 Verschmutzungen der Zufahrtsstrassen durch den Deponieverkehr im Deponiebereich werden durch die Betreiberin auf Kosten der Anlieferer umgehend gereinigt.

9 Betriebsjournal / Berichterstattung

- 9.1 Der Deponiewart führt auf der Materialablagerung ein Betriebsjournal. Es kann von den kantonalen Behörden bei Betriebskontrollen jederzeit eingesehen werden.
- 9.2 Das Betriebsjournal enthält folgende Angaben:
 - Menge, Herkunft, Lieferanten des abgelagerten Materials
 - Festhalten besonderer Ereignisse wie Reklamationen von Anwohnern, Reinigung der Deponiezufahrt und Kontrollen.
- 9.3 Die Betreiberin informiert das AfU jährlich über die angenommene Abfallmenge.
- 9.4 Die Betreiberin informiert das AfU bei Ereignissen, die im Betriebsreglement nicht geregelt sind (Probleme mit dem Deponiekörper, der Umgebung, bei Naturereignissen im Deponiebereich, usw.).

Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial, "Aushubrichtlinie", Juni 1999). Bei Beanstandungen werden die Analysekosten für Kontrollproben dem Anlieferer verrechnet. Entstehende Kosten durch eine allfällige Zurückweisung angelieferter Abfälle gehen zu Lasten des Anlieferers.

Achtung!

Aushubmaterial aus der Umgebung von

- Schiessanlagen
- stark befahrenen Strassen
- Gewerbe- und von Industriearealen, wo mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gearbeitet wird oder wurde
- Unfallarealen

muss geprüft werden. Seine Zulassung muss durch Laboranalysen abgeklärt werden. Die Analysekosten von Material aus den erwähnten Bereichen gehen zu Lasten des Anlieferers.

Bestehen Unklarheiten über die Zulässigkeit des abzulagernden Materials, nimmt der Deponiewart Rücksprache mit der Betreiberin. Ist so keine Klärung zu erreichen, wird das Amt für Umwelt kontaktiert, welches definitiv über Vorgehen und/oder Zulässigkeit entscheidet.

Im weiteren gelten die in der Betriebsbewilligung enthaltenen Bedingungen.

6 Mengenerfassung / Grundlage der Abrechnung

Die Anlieferung erfolgt über die Eingangskontrolle der Materialablagerung. Die Verrechnung erfolgt aufgrund der lose angelieferten Kubatur.

7 Gebührenerhebung / Abrechnung

Die Deponiegebühren werden von der Betreiberin festgelegt Die Verrechnung erfolgt monatlich an den auf dem Lieferschein aufgeführten Anlieferer.

8 Haftungsbestimmungen

Der Anlieferer hat Kenntnis von den zugelassenen Abfällen und Einschränkungen auf er Materialablagerung, und garantiert dass durch ihn nur zugelassene Abfälle angeliefert werden, d.h. er garantiert die Übereinstimmung der angelieferten mit den deklarierten Abfällen.

Er haftet für sämtliche Folgen, die durch die Missachtung der Betriebsordnung entstehen. Haftpflichtig wird er im speziellen bei Missachtung der Anweisungen des Deponiepersonals.

Generell gelten die allgemeinen Haftpflichtbestimmungen (OR Art. 41 ff).

9 Strafbestimmungen

Die Ablagerung von nicht zugelassenen Abfällen ist strafbar

Die Betreiberin:

Gemeinde/Siat/

Ort und Datum:

7157 Siat, 07. Januar 2002